

2.1.3.

Personalreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

vom 6. September 2012

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut) vom 3. März 2005,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EDK, der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ), des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) und des Instituts für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Bern, sofern und soweit das vorliegende Reglement keine anderslautenden Regelungen enthält.

Art. 2 Wahl, Anstellung und Entlassung

Zuständige Behörde für die Wahl, die Anstellung und die Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist

- a. die Plenarversammlung der EDK für den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der EDK,

- b. der Vorstand der EDK für die Direktorin oder den Direktor der WBZ,
- c. der Aufsichtsrat SDBB für die Direktorin oder den Direktor SDBB,
- d. der Aufsichtsrat IFES für die Leiterin oder den Leiter IFES,
- e. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates der EDK,
- f. die Direktorin oder der Direktor der WBZ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ,
- g. die Direktorin oder der Direktor des SDBB für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SDBB,
- h. die Leitung IFES für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFES.

Art. 3 Übrige Personalentscheide

¹Zuständig für die Festlegung der Besoldung ist

- a. der Vorstand der EDK für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der EDK sowie für die Direktorin oder den Direktor der WBZ,
- b. der massgebende Aufsichtsrat für die Direktorin oder den Direktor SDBB und für die Leiterin oder den Leiter IFES,
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates der EDK,
- d. die Direktorin oder der Direktor der WBZ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ,
- e. die Direktorin oder der Direktor des SDBB für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SDBB,
- f. die Leitung IFES für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFES.

²Sämtliche übrigen Personalentscheide obliegen der oder dem jeweiligen Vorgesetzten.

Art. 4 Kündigungsfristen

Mit Bezug auf die Kündigungsfristen gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Bern:

Die für die Anstellung zuständige Behörde kann die gegenseitige ordentliche Kündigungsfrist von Artikel 24 bernisches Personalgesetz¹ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Führungsfunktionen im jeweiligen Arbeitsvertrag auf maximal 6 Monate erhöhen.

Art. 5 Bezug von freien Tagen

¹In jedem Kalenderjahr müssen unabhängig von Alter und Lohnklasse mindestens 23 freie Tage, wahlweise als Ferien oder als Ausgleichstage im Rahmen des Gleitzeitkontos (positiver Saldo), bezogen werden.

²Die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter pro Kalenderjahr zustehenden Ferientage müssen in der Regel bis am 31. März des Folgejahres bezogen werden. Es wird kein Langzeitkonto geführt.

³Für Ferientage aus Treueprämien kann in Absprache mit der oder dem jeweiligen Vorgesetzten eine von Absatz 2 abweichende Regelung vereinbart werden.

Art. 6 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt die Lohnfortzahlung nach Massgabe von Artikel 52ff der bernischen Personalverordnung².

Art. 7 Haftung

Die EDK haftet für Schaden, den ihre Organe, Kommissionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBZ, des SDBB und des IFES in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Anwendbar sind sinngemäss die Artikel 100ff des bernischen Personalgesetzes³.

¹ Personalgesetz (PG) des Kantons Bern vom 16. September 2004

² Personalverordnung (PV) des Kantons Bern vom 18. Mai 2005

³ Personalgesetz (PG) des Kantons Bern vom 16. September 2004

Art. 8 Rechtspflege

¹*Aufsichtsrechtliche Anzeige:* Bei ungesetzlicher oder unangemessener Behandlung durch Vorgesetzte oder Arbeitskolleginnen und -kollegen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die jeweilige Aufsichtsbehörde gelangen. Artikel 106 des bernischen Personalgesetzes⁴ ist sinngemäss anwendbar.

²*Verfügung:* Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erlässt die gemäss Artikel 2 des Reglements zuständige Behörde eine Verfügung, sofern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande kommt.

Art. 9 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Personalreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 8. Mai 2003.

Bern, 6. September 2012

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁴ Personalgesetz (PG) des Kantons Bern vom 16. September 2004